

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Verordnung

über den Ladenschluss anlässlich der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Oktober

Beschluss dieser Verordnung durch Gemeinderat
am 29. September 1997 mit Wirkung vom 02. Oktober 1997
Veröffentlicht in TBR Nr. 40/1997 vom 02.10.1997

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats
vom 26.07.2010 mit Wirkung vom 29.10.2010

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Verordnung

über den Ladenschluss anlässlich der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Oktober

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 1875) und zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 18.12.1987 (BGBl. 1 S. 2793) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialer Ordnung über den Ladenschluss vom 12.06.1987 (Gesetzblatt S. 249) ergeht folgende

Verordnung

§ 1

An einem Sonntag Mitte April bis Ende Mai und am dritten Oktober sowie am ersten und dritten Sonntag (Kirchweihsonntag) im Oktober dürfen die Abweichung von allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg die Verkaufsstellen des Einzelhandels von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden. Die jeweiligen Termine sind im Vereinsforum abzustimmen.

§ 2

Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die Verkaufsstellen am Samstag vor den in § 1 genannten Sonn- und Feiertagen ab 14:00 Uhr geschlossen zu halten. Ferner sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Baden), den 02. Oktober 1997

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister